
Mandatsbedingungen

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich/Vertragsgegenstand

Die Mandatsbedingungen (AGB) gelten für Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe des zwischen Mandant und Rechtsanwalt geschlossenen Vertrages und gelten ausschließlich für die anwaltliche Tätigkeit.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Mit der Unterschrift unter der erteilten Vollmacht erklärt der Mandant verbindlich, das Mandat erteilen zu wollen.

§ 3 Entgelt und Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach einer gesonderten schriftlichen Honorarvereinbarung. Soweit eine solche nicht getroffen wurde, richtet sich die Höhe der Vergütung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vergütungsbestimmungen, insbesondere dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
2. Die zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert.
3. Das Honorar ist spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.
4. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG), der nach Rechnungserhalt fällig ist.
5. Auslagen für Gerichtskosten, Rechtsbehelfe und weitere notwendige Kosten zur Durchsetzung oder Verfolgung des gerichtlichen Anspruchs sind vorab vom Mandanten zu entrichten.

§ 4 Haftung

1. Die Haftung des Rechtsanwaltes für vertragliche Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000,- Euro für ein Schadensereignis beschränkt. Insoweit besteht Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Berufshaftpflichtversicherung.
2. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen.

§ 5 Form von Erklärungen

1. Rechtserhebliche Erklärungen, die der Mandant gegenüber dem beauftragten Rechtsanwalt oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
2. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

§ 6 Datenschutz, Elektronische Informationsübermittlung

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Rahmen des Auftragsverhältnisses aufgenommen und verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist.

§ 7 Sonstiges und Hinweise an den Auftraggeber

1. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
2. Die Verpflichtung zur Herausgabe von Handakten erlischt gemäß § 50 II Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages. Die Verpflichtung erlischt bereits vor Beendigung des Zeitraumes, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat die Handakten entgegenzunehmen und der dieser der Aufforderung binnen 6 Monaten nicht nachgekommen ist.
3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, dass die Kosten somit stets vom Auftraggeber getragen werden müssen und er auch keine Entschädigung der ihm im Zusammenhang der Prozessführung entstandenen Zeitversäumnis erhält.
4. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.

§ 8 Verjährung

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.

§ 9 Erfüllungsort

Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag und alle sich hieraus ergebenden Ansprüche unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
2. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages zur Folge. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die der von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen